

**Bestimmungen für die Benutzung der
durch die SWS Seehafen Stralsund GmbH
bewirtschafteten Kaianlagen und
maritimen Infrastrukturen**

- Hafentgeltbestimmungen -

Gültig ab 01. Januar 2025



§ 1

Geltungsbereich und Vertrag

- (1) Die SWS Seehafen Stralsund GmbH betreibt die Hafeninfrastruktur des Seehafens Stralsund und ist für deren Unterhaltung und Entwicklung zuständig. Überdies bewirtschaftet die SWS Seehafen Stralsund GmbH die Kaianlagen des maritimen Industrie- und Gewerbeparks „Volkswerft“, für die diese Bestimmungen gleichfalls Anwendung finden.
- (2) Die Benutzung der unter (1) genannten Anlagen ist entgeltpflichtig und wird mit diesen Bestimmungen geregelt. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SWS Seehafen Stralsund GmbH in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die entgeltpflichtigen Anlagen umfassen
 - a. die Wasserflächen
 - b. die Schiffsliegeplätze, Kai- und sonstige Hafenanlagen sowie die an diese angeschlossenen Landflächen der SWS Seehafen Stralsund GmbH/des maritimen Industrie- und Gewerbeparks „Volkswerft“

gemäß beigefügter Anlage 2.

- (4) Mit der Befahrung/Inanspruchnahme der Wasserflächen und Kaianlagen erkennt der Nutzer diese Bestimmungen an. Es kommt ein Vertragsverhältnis zwischen dem Wasserfahrzeug/sonstigen Schwimmkörper/Charterer/ Reeder/Eigentümer oder sonstigem Vertreter des Wasserfahrzeuges und der SWS Seehafen Stralsund GmbH zustande. Nutzer und sonstige Vertreter/Dritte haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Entgeltarten

- (1) Für die Benutzung der im § 1, (3) aufgeführten Anlagen sind die Entgeltarten

**Hafengeld,
Kaibenutzungsgeld,
Liegegeld,
Entsorgungsgeld,
Hafensicherheitsgeld**

zu entrichten, deren jeweilige Höhe in der Anlage 1 zu diesen Bestimmungen definiert ist.

- (2) Die aus den Leistungen des Güterumschlags und des Hafen- und Lagerbetriebs resultierenden Entgelte sind nicht Bestandteil dieser Bestimmungen.
Die Nutzung der Gleisinfrastruktur/Anschlussbahn der SWS Seehafen Stralsund GmbH erfolgt ebenfalls auf der Grundlage gesonderter Regelungen, sie ist nicht Bestandteil dieser Bestimmungen.
- (3) Die Entgelte entsprechend diesen Bestimmungen sind Nettobeträge, soweit im Einzelnen nicht etwas anderes bestimmt worden ist.

§ 3

Berechnungsgrundlagen

- a. Berechnungsgrundlage Hafengeld, Liegegeld, Entsorgungsgeld, Hafensicherheitsgeld
- a. bei Seeschiffen
die Bruttoreaumzahl gemäß Internationalem Schiffsmessbrief (1969)
 - b. bei Binnenschiffen
die Bruttoreumzahl gemäß Schiffsmessbrief bzw. die Eichtonne, wenn kein Dokument gemäß a) vorliegt
 - c. bei nicht nach BRZ-vermessenem Wasserfahrzeugen
die Grundfläche als Produkt aus der größten Länge (aufgerundet auf volle Meter) und der größten Breite (aufgerundet auf halbe Meter)
- b. Kaibenutzungsgeld

Die Berechnung des Kaibenutzungsgeldes erfolgt auf der Basis des in den Lade-/Löschpapieren dokumentierten B/L-Gewichtes bzw. auf der Grundlage von Wiegenoten verwogener eingehender oder ausgehender Ladung oder auf der Basis sonstiger dokumentierter Gewichtsnachweise. Die geladene oder gelöschte Menge wird auf volle 1.000 kg aufgerundet.

- c. Bei der Berechnung der Entgelte innerhalb definierter Zeitabschnitte ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt das volle Entgelt zu entrichten.
- d. Alle Entgelte sind Nettobeträge. Leistungen die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, werden nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung berechnet.

§ 4

Zahlungsbedingungen und -fristen

- (1) Mit der Inanspruchnahme des Hafens gemäß § 1, (3) entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der Hafentgelte. Mit Zugang der Rechnung werden die Entgelte fällig.
- (2) Rechnungen sind ohne Abzüge innerhalb von 14 Tagen fällig. Bei Überschreitung des Fälligkeitsdatums sind die Entgelte mit vier vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 5

Zahlungsbefreiung

- (1) Von der Zahlung der Entgelte sind befreit:
 - a. Wasserfahrzeuge der Deutschen Marine/Bundeswehr,

- b. Wasserfahrzeuge, die im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer oder der Hansestadt Stralsund hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben wahrnehmen,
 - c. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,
 - d. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Seenotrettungsboote, Eisbrecher, Hafenbarkassen und Versetzboote, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
 - e. Wasserfahrzeuge, die den Hafen als nächstgelegenen Nothafen anlaufen müssen sowie Schiffe, die in Not geratenen Schiffen Hilfe leisten, solange die Notlage andauert,
 - f. Wasserfahrzeuge, die den Hafen zwecks Inanspruchnahme dringlicher ärztlicher Hilfe anlaufen,
 - g. Schulschiffe, die ausschließlich Ausbildungszwecken dienen,
 - h. Wasserfahrzeuge, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Hansestadt Stralsund oder der SWS Seehafen Stralsund GmbH den Hafen anlaufen
- (2) Wasserfahrzeuge, die auf Grund ihrer Abmessungen den Hafen bei Dunkelheit nicht verlassen können bzw. Wasserfahrzeuge, die im Falle witterungsbedingter Gründe den Hafen nicht verlassen können, sind von der Zahlung des Liegegeldes befreit. Als Nachweis ist eine Bescheinigung der Hafenbehörde vorzulegen.
- (3) Die SWS Seehafen Stralsund GmbH behält sich das Recht von Kontrollen über das Vorliegen einer Zahlungsbefreiung vor.

§ 6

Anmelde- und Mitteilungsvorschriften

- (1) Alle Schiffe, die die Hafenanlagen der SWS Seehafen Stralsund GmbH gemäß § 1, (3) anlaufen, haben sich rechtzeitig und entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vor ihrem Eintreffen schriftlich unter Angabe aller für die Abrechnung notwendigen Schiffs- und Ladungsdaten sowie unter Benennung aller Rechnungsempfänger und der Umsatzsteuernummer anzumelden. Nach erfolgter Anmeldung des Schiffes wird durch die SWS Seehafen Stralsund GmbH ein geeigneter Liegeplatz zugewiesen.
- (2) Bei Anmeldung des Schiffsanlaufs, jedoch spätestens vor Verlassen des Hafens, hat der Fahrzeugführer unaufgefordert alle zur Entgeltberechnung erforderlichen Daten wie Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere einzureichen.
- (3) Die für eine Berechnung der Entgelte erforderlichen Daten werden auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt, sollten keine abrechnungsrelevanten Daten vorgelegt werden.

- (4) Mindestens 24 Stunden vor Anlaufen des Hafens hat der Schiffsführer oder der durch ihn beauftragte Vertreter die Absicht zur Entsorgung von Schiffsabfällen beim Hafenamtsamt der Hansestadt Stralsund anzumelden. Die Entsorgung erfolgt auf der Grundlage des für die SWS Seehafen Stralsund GmbH genehmigten Abfallbewirtschaftungsplanes, der von den Hafennutzern bei der SWS Seehafen Stralsund GmbH eingesehen werden kann und der zu beachten ist.
- (5) Die Anmeldungs- und Mitteilungsformalitäten können durch Beauftragte (Schiffsmakler, Schifffahrtsagenturen) vertreten werden. Für eine korrekte und vollständige Mitteilung bleibt jedoch der Fahrzeugführer verantwortlich.

§ 7

Besondere Vereinbarungen

Die SWS Seehafen Stralsund GmbH behält sich das Recht vor, die Hafentgelte für die Benutzung der Hafenanlagen gemäß §1 in Einzelfällen gesondert zu regeln.

§ 8

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- (1) Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Hafenanlagen gemäß § 1 stimmt der Hafennutzer zu, dass SHS alle für die Vertragsausführung durch den Hafennutzer bereitgestellten Daten verarbeitet und speichert.
- (2) Diese Zustimmung schließt ein, dass SHS die Daten des Hafennutzers für eigene statistische Zwecke nutzen darf. Eine Weitergabe der Daten an Dritte wird durch SHS nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Hafennutzers erfolgen.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist Stralsund.
- (2) In dem Fall, dass einzelne Regelungen dieser Bestimmungen teilweise oder vollumfänglich unwirksam werden sollten, wird die Gültigkeit aller weiteren Regelungen davon nicht berührt. Die teilweise oder vollumfänglich unwirksame Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Für offensichtliche Vertragslücken gilt Gleiches.
- (3) Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft und gelten bis auf Widerruf. Sie ersetzen alle bisher geltenden Bestimmungen für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafengebietes der SWS Seehafen Stralsund GmbH.

Stralsund, Dezember 2024

Anlage 1 – Entgeltarten und Berechnungsgrundlagen

I. Hafengeld

(1) Für Wasserfahrzeuge, die das Hafengebiet gemäß §1 befahren, ist je Hafenanlauf Hafengeld zu zahlen. Ein Hafenanlauf besteht aus je einem Eingang und je einem Ausgang.

(2) Das Hafengeld beträgt für jeden Hafenanlauf

a.	für Wasserfahrzeuge jeglicher Art und sonstige vermessene Fahrzeuge bis 1.499 BRZ	0,18 €/BRZ
b.	für Wasserfahrzeuge jeglicher Art und sonstige vermessene Fahrzeuge ab 1.500 bis 2.499 BRZ	0,24 €/BRZ
c.	für Wasserfahrzeuge jeglicher Art und sonstige vermessene Fahrzeuge ab 2.500 BRZ	0,28 €/BRZ
d.	für Passagier-/Kreuzfahrt-/Flusskreuzfahrtschiffe, kombinierte Passagier-Frachtschiffe sowie Fähr- und Fahrgastschiffe	0,36 €/BRZ
e.	für Binnenfrachtschiffe	0,18 €/BRZ bzw. Eichtonne
f.	für Schlepper/Assistenzfahrzeuge je laufenden Meter Länge	2,80 €
g.	für sonstige nichtvermessene Fahrzeuge und Geräte je m ² Grundfläche	0,46 €
h.	für Passagier-/Kreuzfahrt-/Flusskreuzfahrtschiffe bei Anlaufstornierungen von weniger als 72 Stunden vor geplantem Schiffseingang	50 % des gemäß d) fälligen Hafengeldes
	Stornierungen weniger als 48 Stunden vor Anlauf	80 % des gemäß d) fälligen Hafengeldes
	Stornierungen weniger als 24 Stunden vor Anlauf	100 % des gemäß d) fälligen Hafengeldes
i.	Bereitstellung Fläche zum Kranen von Freizeit- und Sportbooten (exklusive Kranvorgang)	120,00 € pauschal

Insofern SHS keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, wird im Falle des Wechsels des Agenten/Maklers während des Hafenaufenthaltes des Wasserfahrzeugs das Hafengeld beiden Parteien jeweils anteilig zu 50 % in Rechnung gestellt.

II. Kaibenutzungsgeld

- (1) Für die Benutzung der Kaianlagen der SWS Seehafen Stralsund GmbH sowie der bewirtschafteten Kaianlagen des maritimen Industrie- und Gewerbeparks „Volkswerft“ ist beim Laden und Löschen von Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten mit und ohne eigenem Antrieb bzw. bei der Abfertigung von Passagier-/Kreuzfahrt-/Flusskreuzfahrtschiffen, kombinierten Passagier-Frachtschiffen sowie Fähr- und Fahrgastschiffen für die jeweilige Ladung bzw. für Passagiere sowie für jegliche Bewegung sonstiger Ladeeinheiten (z. B. Boote und andere schwimmende Einheiten der Freizeit- und Berufsschiffahrt) über die Kaikante ein Kaibenutzungsgeld zu zahlen.
- (2) Beim Laden/Löschen von Binnenfrachtschiffen beträgt das Kaibenutzungsgeld 75 % der regulären Sätze gemäß (6), a-j.
- (3) Beim Güterumschlag von Schiff zu Schiff (Bord-Bord) werden dem jeweils eingebundenen Wasserfahrzeug 50 % des fälligen Kaibenutzungsgeldes gemäß (6), a-j in Rechnung gestellt.
- (4) Für Wasserfahrzeuge, die Proviant und Ausrüstungsgegenstände übernehmen, die dem Eigenbedarf des Schiffes dienen, wird kein Kaibenutzungsgeld erhoben.
- (5) Das Kaibenutzungsgeld wird auch dann erhoben, wenn das Laden oder Löschen nicht direkt zwischen Schiff und Land, sondern unter Einsatz eines anderen Verkehrsträgers erfolgt.
- (6) Das Kaibenutzungsgeld beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang
 - a. schüttfähige/flüssige Ladung, Greifer-/Sauggut 0,34 €/t
 - b. Düngemittel lose/schüttfähig/greiferfähig 0,36 €/t
 - c. Stückgüter, Sackgüter, Güter auf Paletten, Ballenladung 0,88 €/t
 - d. Bleche, Profilstahl, sonstige Walzwerkerzeugnisse 0,85 €/t
 - e. Eisen- und Stahlschrott 0,70 €/t
 - f. Industrie- und Faserholz, Stämme, Schnittholz
 1. je fm/m³ 0,33 €
 2. je rm 0,27 €
 - g. Kühlgüter, leicht verderbliche Güter 1,30 €/t
 - h. Projektladungen auf Anfrage
 - i. Container 3,00 €/TEU
5,60 €/FEU

- j. LKW, LKW-Anhänger, Omnibusse,
Kettenfahrzeuge, Traktoren, fahrbare
landwirtschaftliche Maschinen, sonstige Kraftfahrzeuge
und Anhänger, Boote und sonstige schwimmende
Einheiten der Freizeit- und Berufsschifffahrt 9,00 €/Einheit
- k. Passagiere
Flusskreuzschifffahrt/regionaler Ausflugsverkehr 2,30 €/Passagier
seegehende Kreuzschifffahrt 4,90 €/Passagier

Im Falle von Anlaufstornierungen gelten die gleichen Bestimmungen wie unter I. Hafengeld, Punkt g. Basis der Berechnung ist die Gesamtsumme des fälligen Kaibenutzungsgeldes des Anlaufs.

III. Liegegeld

(1) Für Wasserfahrzeuge jeglicher Art mit oder ohne eigenem Antrieb und sonstige schwimmende Geräte, die an den Hafenanlagen der SWS Seehafen Stralsund GmbH gemäß §1 einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist Liegegeld zu zahlen.

(2) Höhe des Liegegeldes

- a. bei Inanspruchnahme eines Liegeplatzes in Verbindung mit entgeltpflichtigem Umschlag bzw. mit Aufnahme und/oder Absetzen von Passagieren wird bei Eingang bzw. bei Ausgang des Schiffes bis zu zwei Kalendertagen vor bzw. nach der Schiffsbearbeitung kein Liegegeld fällig, ab 3. Kalendertag Liegezeit gilt
- für jeden weiteren Kalendertag
je BRZ 0,12 €
- b. bei Inanspruchnahme eines Liegeplatzes ohne entgeltpflichtigen Umschlag bzw. ohne Aufnahme und Absetzen von Passagieren als Auflieger
- je Kalendertag je BRZ 0,14 €
- c. für Wasserfahrzeuge jeglicher Art mit oder ohne eigenem Antrieb und sonstige schwimmende Geräte, die nicht nach BRZ vermessen sind,
- je Kalendertag je m² 0,22 €
- d. für Wassersportfahrzeuge für in Inanspruchnahme eines Liegeplatzes je Kalendertag
- für den lfd. Meter Schiffslänge bis 8,00 m 0,80 €
- für den lfd. Meter Schiffslänge über 8,00 m 1,36 €
- e. für Wassersportfahrzeuge bei Dauernutzung von Liegeplätzen je m² Grundfläche
- in der Sommersaison (01.04. – 30.09.) 11,22 € (einmalig je Zeitraum)
- in der Wintersaison (01.10. – 31.03.) 6,12 € (einmalig je Zeitraum)
- f. für Wohn-, Hotel- und sonstige
Gewerbeschiffe je m² Grundfläche
und je angefangene 30 Kalendertage 4,60 €

IV. Entsorgungsgeld

- (1) In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG vom 07. Juni 2019 hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern mit Wirkung vom 13. August 2022 das „Gesetz über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen im Land Mecklenburg-Vorpommern“ (Schiffsabfallentsorgungsgesetz – SchAbfEntG M-V) in Kraft gesetzt.
- (2) Gemäß dem SchAbfEntG M-V haben Wasserfahrzeuge, die das im § 1 (3) definierte Hafengebiet befahren, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der durch den Hafenbetreiber vorzuhaltenden Auffangeinrichtungen ein pauschaliertes Entsorgungsentgelt zu zahlen.
- (3) In dem unter (2) genannten pauschalierten Entsorgungsentgelt enthalten sind das Auffangen/die Übernahme und die Entsorgung von Schiffsabfällen gemäß Anlagen I, IV und V des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL-Übereinkommen).
- (4) Anmeldungen für die Abgabe von Schiffsabfällen haben grundsätzlich mindestens 24 Stunden vor Ankunft im Hafen bei der Disposition der SWS Seehafen Stralsund GmbH schriftlich zu erfolgen. Im Falle der Entsorgung von Schiffsabfällen gemäß MARPOL I gilt eine Anmeldefrist von 72 Stunden vorab.
- (5) Ausdrücklich nicht enthalten in dem pauschalierten Entsorgungsentgelt sind die Entsorgung von Schiffsabfällen aus Abgasreinigungssystemen gemäß Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens und Ladungsrückstände.
- (6) Mehrmengen an Abfällen gemäß Anlage V des MARPOL-Übereinkommens und an passiv gefischten Abfällen, deren jeweiliges Volumen die maximale spezifische Lagerkapazität an Bord übersteigt, sind ebenfalls nicht Bestandteil des pauschalierten Entgeltes und werden separat in Rechnung gestellt.
- (7) Bei der Entsorgung von ölhaltigen Abfällen und Abwässern (Grauwasser/Schwarzwasser) gemäß MARPOL-Übereinkommen, Anlagen I und IV, ist die maximale Abgabemenge **je Schiff und Hafenanlauf auf 1,5 m³** begrenzt, die mit dem pauschalierten Entsorgungsentgelt abgegolten ist.
- (8) Die Anmeldung der Entsorgung von Mehrmengen ist ebenfalls über die Disposition von SHS vorzunehmen, diese ist jedoch nicht Bestandteil des pauschalierten Entsorgungsentgeltes und gesondert im Direktverhältnis zwischen der Hafenauffangeinrichtung und dem Schiff zu beauftragen und abzurechnen.
- (9) Bei Vorlage eines durch die zuständige Behörde genehmigten Antrags des Schiffsführers gemäß § 9 des SchAbfEntG kann ein Schiff ganz oder teilweise von der Zahlung des pauschalierten Entsorgungsentgeltes befreit werden.
- (10) SHS behält sich das Recht vor - unabhängig von der Gültigkeitsdauer dieser Hafentgeltbestimmungen - im Falle von Preisänderungen der mit der Entsorgung beauftragten Fachbetriebe/Betreiber der Hafenauffangeinrichtung die maximalen Abgabemengen unterjährig neu festzulegen.

(11) Ausführliche Informationen zur Beschreibung der Entsorgungs- und Kostendeckungssysteme, der Art und Kapazität der Hafenauffangeinrichtung sowie eine Übersicht über die Art und Menge der aufgefangenen und in Hafenauffangeinrichtungen behandelten Schiffsabfälle sind im „Abfall-Bewirtschaftungsplan der SWS Seehafen Stralsund GmbH“ dokumentiert und einsehbar.

(12) Je Hafenanlauf wird durch SHS ein Basis-Entsorgungsentgelt in Rechnung gestellt.

Dieses beträgt:

- a) für alle Wasserfahrzeuge ohne Ermäßigung und ohne Befreiung
 von der Entsorgungspflicht 0,026 €/BRZ bzw. m² Grundfläche
 Mindestentgelt je Hafenanlauf 80,00 €

- b) für alle Wasserfahrzeuge, die nach beendeter Ladungsübergabe/-übernahme länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, zusätzlich zu den unter a) genannten Konditionen für je weitere angefangene fünf Kalendertage Liegezeit
170,00 € pauschal

- c) für Flusskreuzfahrtschiffe
 Entsorgungspauschale je Hafenanlauf 190,00 €

- d) für alle Wasserfahrzeuge, die explizit einen separaten Auffangbehälter anfordern
 Bereitstellungspauschale je Hafenanlauf 230,00 €

Die Berechnung des tatsächlich zu zahlenden Entsorgungsentgeltes entsprechend Punkt 12 a) erfolgt unter Anwendung nachfolgender Korrekturfaktoren, durch die der jeweilige Schiffstyp Berücksichtigung findet:

	BRZ	Korrekturfaktor
Wasserfahrzeuge jeglicher Art	bis 1.999	1,3
	2.000 – 19.999	1,6
	ab 20.000	1,8
Hochseekreuzfahrtschiffe	bis 24.999	2,1
	ab 25.000	2,4
Kombinierte Passagier-/Frachtfähren, RoRo-Schiffe, Frachtfähren, Car Carrier	bis 19.999	1
	ab 20.000	1,3

(13) SHS hält insbesondere für die Abfallentsorgung von Fluss- und Hochseekreuzfahrtschiffen Auffangeinrichtungen vor, die eine sortengerechte Abfalltrennung ermöglichen. Bei Feststellung von Fehleinwürfen bzw. unsortierter Abfallentsorgung werden diese Verstöße mit einem Bußgeld in Höhe € 95,00 je festgestelltem Vorgang belegt und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

(14) Alle vorab genannten Bestimmungen unter IV. finden keine Anwendung für Wasserfahrzeuge jeglicher Bauart und Größe, die das in § 1 (3) definierte Hafengebiet ausschließlich zu Reparatur-, Wartungs- oder Instandsetzungszwecken befahren. Die Entsorgung von Schiffsabfällen hat in diesem Fall durch das Wasserfahrzeug, dessen Reeder bzw. dessen Vertreter vor Ort in Eigenregie, bei Bedarf unter Vermittlung von SHS, zu erfolgen. Die entsorgten Mengen sind der Disposition von SHS unmittelbar nach erfolgter Entsorgung schriftlich mitzuteilen.

V. Hafensicherheitsgeld

(1) SHS schützt als Hafenbetreiber sämtliche eigene Infrastruktur und Suprastruktur sowie Eigentum Dritter vor unberechtigtem Zugang, vor Manipulationen an Ladungen, See- und Landtransportmitteln, an und in Gebäuden und Lagerbereichen sowie das eigene Personal und Dritte vor potentiellen Gefahren. Grundsätzlich gilt die Gefahrenstufe I im Regelbetrieb des Hafens, für dessen permanente Sicherstellung ein Sicherheitsentgelt erhoben wird.

(2) Alle Wasserfahrzeuge haben je Hafenanlauf ein Sicherheitsentgelt zu entrichten:

nach BRZ vermessene Wasserfahrzeuge	0,12 €/BRZ
nicht nach BRZ vermessene Wasserfahrzeuge	0,12 €/m ²
Mindestentgelt je Hafenanlauf	80,00 €

(3) Im Falle der Ausrufung eines erhöhten Sicherheitsrisikos (Gefahrenstufen II oder III) durch die zuständigen Behörden erfolgt die Umsetzung der im „Gefahrenabwehrplan des Seehafens Stralsund“ festgelegten Maßnahmen, die auf der Grundlage des tatsächlichen Aufwandes berechnet werden.

VI. Bereitstellung von Landstrom

(1) An den Liegeplätzen 02, 03, 04 und 07 des Betriebsteils Stadthafen hält SHS Landstromanlagen zur Bereitstellung von Elektroenergie für Schiffe während der Hafenziegezeit vor. Zielstellung ist der komplette Verzicht auf die Eigenenergieerzeugung mittels bordeigener Generatoren des Schiffes zur Deckung des Energiebedarfs.

(2) Alle Landstromanlagen sind identisch mit folgenden Anschlussmöglichkeiten ausgestattet:

- 1 x 400 A/400 V, „Powerlock“
- 2 x 125 A/400 V, CEE Anbaudose
- 1 x 63 A/400 V, CEE Anbaudose
- 1 x 32 A/400 V, CEE Anbaudose
- 2 x 16 A/230 V, CEE Anbaudose

(3) Vor erstmaligem Bezug von Landstrom über die Anlagen von SHS ist ein Kompatibilitätstest Schiff – Landstromanlage durchzuführen. Die Verantwortung von SHS für den VDE-entsprechenden und betriebssicheren Zustand der Landstromversorgungseinrichtungen endet an dem jeweilig genutzten Anschluss gemäß (2).

(4) Die Nutzer sind für den VDE-entsprechenden Zustand des Steckers, der Verbindungsleitungen und des angeschlossenen Gerätes verantwortlich. Bei Abwesenheit des Nutzers dürfen keine Elektrokabel ausliegen. Unbeaufsichtigt ausliegende Kabel werden auf Veranlassung von SHS kostenpflichtig entfernt.

(5) Den Nutzern der Landstromanlagen sind eigenmächtige Änderungen oder Manipulationen an den Stromversorgungseinrichtungen und an den Steckdosen ausdrücklich untersagt. Zuwiderhandlungen werden durch SHS zur Anzeige gebracht, für entstehende Folgeschäden an den Landstromanlagen bzw. an den Anlagen anderer Nutzer wird der Verursacher haftbar gehalten.

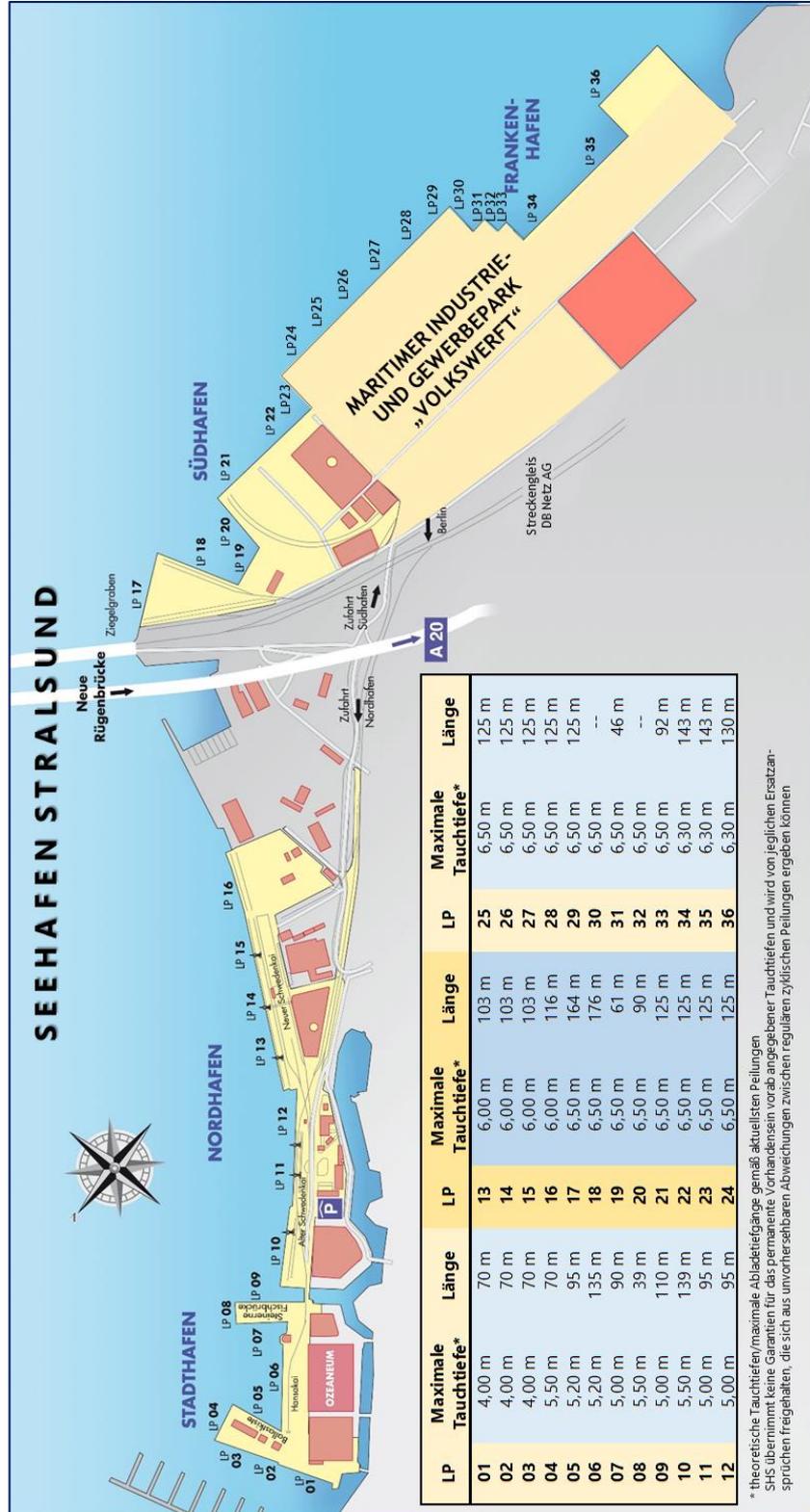
(6) Die Verbrauchsabrechnung erfolgt auf der Grundlage der mittels digitalen Messeinrichtungen erfassten Verbrauchswerte.

Anlage 2 – Geltungsbereich und Liegeplätze

Seehafen Stralsund
 Port of Stralsund

54° 18' N – 13° 06' E

Anlage 2 Bestimmungen Hafentegelte SHS
 Hafengebiete – Liegeplätze – Parameter



*theoretische Tauchtiefe/maximale Abladefänge gemäß aktuellsten Pellingen
 SHS übernimmt keine Garantien für das permanente Vorhandensein vorab angegebener Tauchtiefen und wird von jeglichen Ersatzansprüchen freigehalten, die sich aus unvermeidbaren Abweichungen zwischen regulären zyklischen Pellingen ergeben können

Stand: Dezember 2023